

Leitfaden

Kapitalisierungserlöse aus unbesetzten Wissenschaftlerstellen

und

Stellensperren anlässlich des Ausscheidens von
wissenschaftlichen Mitarbeitern

I. Kapitalisierungserlöse aus unbesetzten Wissenschaftlerstellen

1) Regelung

Soweit die Stelle über 3 Monate hinaus nicht besetzt ist, wird der ab dem **4. Monat** anfallende Kapitalisierungserlös (derzeit **4.200 €/Monat** je volle Stelle, ansonsten anteilig) wie folgt verteilt:

- 25% Lehrstuhl/Professur zugunsten der Sachmittelkostenstelle TG73
- 25% Fakultät
- 50% Universität

2) Von der Regelung erfasste Stellen:

Wissenschaftliche Mitarbeiterstellen (Zeit- und Dauerstellen) aus

- dem regulären Stellenhaushalt
- der Ausbauplanung

Die Regelung gilt nur für dauerhaft besetzte Lehrstühle und Professuren. Die Regelung ist nicht anwendbar für (zeitweise) unbesetzte und vertretene Lehrstühle und Professuren.

Die Stellensperre für diese Stellen ist mit 2 Monaten angesetzt, darin enthalten ist die von der Universität zu erbringende allgemeine haushaltsrechtliche Sperre. Allerdings ist eine Kapitalisierung im Rahmen des Stellengehälterinanspruchnahmevermerks erst nach Ablauf der allgemeinen Wiederbesetzungssperre von drei Monaten zulässig.

3) Verwendungsmöglichkeiten des Anteils der Lehrstühle und Professuren:

- Für Sachausgaben
- Für Einstellungen von Hilfskräften
Hinweis: In diesem Fall ist neben der Kostenstelle der AOST-Zusatz zu vermerken, siehe....

4) Verwendungsmöglichkeiten des Fakultätsanteils (Dekanatspool):

- Für die Überbrückung von Stellensperren
Hierbei gilt: Der 25% Anteil der Fakultät entspricht 25% der Stelle und ein Ansparen der Stellenanteile ist möglich.

Im Einzelfall wäre auch eine Umbuchung auf Sachmittelkostenstellen für zielgerichtete Ausgaben bzw. Einstellung von Hilfskräften nach Verteilung durch die Fakultät möglich (hier gilt aktuell: 25 % = **1.050 €/Monat** bei 1,0 Stellenanteil; sonst anteilig); eine spätere Rückbuchung findet nicht statt, daher ist die Ansparung der Anteile für Überbrückungen von Sperrern zu empfehlen.

5) Antragsverfahren

Die Berechnung der Mittel erfolgt in der Regel bei Nachbesetzung der Stelle. In Einzelfällen können bei längeren Vakanzen Abschlüsse geleistet werden, die separat zu beantragen wären.

- a. Zeitgleich mit dem Einstellungsantrag für die Nachbesetzung teilt **der Lehrstuhl/die Professur** dem Dekanat mit, dass die zu besetzende Stelle über die 2-monatige Sperre hinaus frei war und gibt die Kostenstelle für die Kapitalisierungserlöse (25%) an
- b. **Das Dekanat** leitet diese Mitteilung mit dem Einstellungsantrag an die Servicestelle S&P weiter, gleichzeitig teilt das Dekanat mit, wofür der Dekanats-Pool verwendet werden soll
- c. **Die Servicestelle S&P** prüft Antrag

- ✓ Schreibt dem Lehrstuhl/der Professur den Kapitalisierungserlös auf der Kostenstelle TG 73 gut
- ✓ teilt dem Dekanat den angesparten Stellenanteil mit

6) Weitere wichtige Punkte:

- a. Soweit eine Einstellung von Hilfskräften beabsichtigt ist, wird *zur Einstellung der Hilfskräfte* ein AOST-Zusatz benötigt (u.a. zwecks Abwicklung über die Bezügestelle)

Der AOST-Zusatz wird von der Servicestelle S&P mitgeteilt

Der AOST-Zusatz ist auf den Einstellungsanträgen für die Personalabteilung oben rechts zu vermerken (der AOST-Zusatz für Ausgaben zu Lasten der Lehrstuhlkostenstelle beginnt immer mit dem Buchstaben K, Beispiel für den Zusatz K100001).

Die Ausgaben werden dann entsprechend monatlich gebucht und erscheinen (zeitversetzt) auf der Kostenstelle der Einrichtung. Die Ausgaben für evtl. zukünftige Monate der Vertragslaufdauer müssen zusätzlich vom Lehrstuhl/der Professur mit einkalkuliert werden.

Die Überwachung der Ausgaben der Kostenstelle **liegt in der Verantwortung des Lehrstuhls/der Professur**. Das gilt somit auch für die aus der Kostenstelle getätigten - und je nach Vertragsdauer hochzurechnenden - Ausgaben für Hilfskräfte. Eine

Überwachung durch die Personalabteilung oder der Servicestelle S&P kann nicht gewährleistet werden.

- b. Über die angesparten Anteile der Fakultät führen die Servicestelle S&P und das Dekanat eigene Listen, die regelmäßig abgestimmt werden. Ein Muster kann von der Servicestelle S&P zur Verfügung gestellt werden.

II. Stellensperren anlässlich des Ausscheidens von wissenschaftlichen Mitarbeitern

- a. Anträge der **Lehrstühle/Professuren** auf Überbrückung von Sperren werden an das Dekanat gerichtet.
- b. **Das Dekanat** prüft die Anträge im Hinblick auf vorhandene Anteile sowie Notwendigkeit und leitet die zustimmende oder ablehnende Entscheidung mit den entsprechenden Informationen an die Servicestelle S&P weiter.
- c. **Die Servicestelle S&P** prüft die Anträge und teilt das Ergebnis der Fakultät, dem Lehrstuhl/der Professur und der Personalabteilung mit.